

Merkblatt zu den 7 wichtigsten Schritten vor einer Vertragsunterzeichnung

Liebe Mitarbeiterin
Lieber Mitarbeiter

Das Verfassen und Aushandeln von Verträgen mit Dritten ist eine wiederkehrende und manchmal besonders problematische Aufgabe, insbesondere wenn eine der Vertragsparteien im Ausland ansässig ist. Aus diesem Grund stellen wir Ihnen eine Checkliste zur Verfügung, die Sie beim Überprüfen oder Verfassen eines Vertrags beziehen können.

1. Vertragsparteien und Unterschriftsberechtigungen

Bei allen Vertragsverhältnissen der HES-SO//FR oder einer ihrer Hochschulen ist unbedingt diese als Vertragspartei aufzuführen, und nicht eine einzelne Mitarbeiterin oder ein einzelner Mitarbeiter, da diese Person haftbar gemacht werden kann.

Je nach Höhe der Entschädigung sind die Unterschriftsberechtigungen zu prüfen: Infrage kommen die oder der betroffene Mitarbeitende (ggf. als mitunterzeichnende Person neben der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule), die oder der Verantwortliche für aF&E, die Direktorin oder der Direktor der Hochschule, die Generaldirektorin oder der Generaldirektor.

2. Dauer der Geheimhaltungspflicht

Es ist wichtig zu überprüfen, dass die Geheimhaltungspflicht zeitlich begrenzt ist. Grundsätzlich gilt eine Dauer von 5 Jahren.

3. Geistiges Eigentum

Je nach Vertragsart sollte sichergestellt werden, dass die HES-SO//FR bzw. die betreffende Hochschule die geistigen Eigentumsrechte ganz oder teilweise behält. Ist eine vollständige oder teilweise Abtretung dieser Rechte vorgesehen, so muss der Vertrag dem Technologietransferdienst der betreffenden Hochschule oder, bei Fehlen eines solchen, dem Rechtsdienst der HES-SO//FR zur Genehmigung vorgelegt werden. Als akademische Einrichtungen müssen die HES-SO//FR und ihre Hochschulen ihre Rechte an Veröffentlichungen grundsätzlich behalten.

4. Datenschutz

Insbesondere bei Verträgen im Bereich der aF&E ist zu überprüfen, welche Daten gesammelt und/oder bearbeitet werden, ob diese anonymisiert oder pseudonymisiert sind, welche Stelle für den Schutz und die Sicherheit der Daten zuständig ist, welche Rechtsvorschriften gelten usw.

Darüber hinaus ist auf die Einhaltung der Vorschriften zur grenzüberschreitenden Datenübermittlung zu achten, insbesondere bei der Nutzung eines Cloud-Dienstes im Ausland.

Bei Fragen zum Datenschutz steht Ihnen der Technologietransferdienst der betreffenden Hochschule bzw. der Rechtsdienst der HES-SO//FR gerne zur Verfügung.

5. Haftpflicht

Gewisse Forschungsprojekte fallen nicht unter die Haftpflicht des Staates Freiburg, insbesondere, wenn die betreffende Hochschule als Sponsor an einem klinischen Versuch beteiligt ist. Daher ist vorher bei der Versicherung abzuklären, ob die Schadendeckung gewährleistet ist.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gemäss der allgemeinen Politik der HES-SO//FR ist für Vertragsverhältnisse mit der HES-SO//FR und ihren Hochschulen als Gerichtsstand Freiburg (oder zumindest die Schweiz) vorzusehen und es gilt schweizerisches Recht. Ausnahmen sind jedoch möglich, sofern der Technologietransferdienst der betreffenden Hochschule bzw. der Rechtsdienst der HES-SO//FR die Unterzeichnung des Vertrags genehmigt hat.

7. Öffentliches Beschaffungswesen

Je nach Höhe der Entschädigung unterliegen gewisse Bau-, Liefer- und/oder Dienstleistungsverträge den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen (Freiburger Gesetz und Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen), sodass das massgebliche Verfahren eingehalten werden muss.

Besten Dank im Voraus für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Jacques Genoud
Generaldirektor HES-SO//FR